

Freie Sportvereinigung 1911 e.V. Spachbrücken

Satzung

Inhalt

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr.....	1
§ 2 Zweck.....	1
§ 3 Mitgliedschaft in Verbänden	2
§ 4 Gemeinnützigkeit	2
§ 5 Mitgliedschaft.....	2
§ 6 Organe des Vereins, Haftung	4
§ 7 Mitgliederversammlung	4
§ 8 Geschäftsführender Vorstand	6
§ 9 Erweiterter Vorstand.....	7
§ 10 Vorstandsbeisitzer	7
§ 11 Kassenprüfung	7
§ 12 Abteilungen (rechtlich unselbständige Untergliederungen).....	8
§ 13 Beiträge	9
§ 14 Ausschluss.....	10
§ 15 Ordnungen.....	10
§ 16 Haftungsbeschränkung.....	10
§ 17 Auflösung des Vereins	11
§ 18 Satzungsänderungen, Salvatorische Klausel	11
§ 19 Erfüllung und Gerichtsstand.....	11
§ 20 Schlussbestimmungen.....	12

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Freie Sportvereinigung 1911 e.V. Spachbrücken“ und hat seinen Sitz in Reinheim.
2. Er wurde am 30. Juli 1911 gegründet und am 2. April 1928 im Vereinsregister des Amtsgerichts Dieburg (mittlerweile Amtsgericht Darmstadt) eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Verein hat den Zweck der Förderung des Sports.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch:
 - a) Die Pflege von Sport und Spiel sowohl im Leistungsbereich als auch gleichermaßen in der Breitenarbeit,
 - b) Abhalten regelmäßiger Übungs- und Trainingsstunden,
 - c) Aktive Teilnahme am Spielbetrieb in unterschiedlichen Sportarten

- d) Betreuung und Förderung sportlicher Aktivitäten von Kindern und Jugendlichen,
- e) Pflege des Vereinslebens und kultureller Aktivitäten.

§ 3 Mitgliedschaft in Verbänden

1. Der Verein ist Mitglied:
 - a) im Landessportbund Hessen e.V.,
 - b) im hessischen Fußballverband,
 - c) im Hessischen Tennisverband
 - d) in weiteren Organisationen oder Verbänden, soweit hierzu eine Veranlassung besteht und dies dem Vereinszweck nicht widerspricht.

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Keine Person darf durch Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Die Mitglieder der Organe des Vereins sowie mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraute Mitglieder haben gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz der ihnen in Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwendungen (§ 670 BGB) im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandes und im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins. Eine Ehrenamtspauschale (§ 3 Nr. 26a EStG) in Form pauschalen Aufwendungseratzes oder einer Tätigkeitsvergütung kann geleistet werden.
6. Das Amt des Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann für alle Tätigkeiten für den Verein eine angemessene Vergütung erhalten

§ 5 Mitgliedschaft

1. Der Verein führt als Mitglieder ordentliche Mitglieder (die natürliche oder juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts sein können),
2. Stimmberechtigt sind Mitglieder ab dem vollendeten 14. Lebensjahr. Mit der Zustimmung zum Vereinsbeitritt erklären die gesetzlichen Vertreter (Sorgeberech-

tigten) minderjähriger Mitglieder sich damit einverstanden, dass das minderjährige Mitglied ab dem vollendeten 14. Lebensjahr sein Stimmrecht selbstständig – ohne Zustimmung der Sorgeberechtigten – ausüben darf.

3. Dieses Einverständnis können die Sorgeberechtigten durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand bis zum Beginn der jeweiligen Mitgliederversammlung widerrufen. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn nur ein Sorgeberechtigter vorhanden ist.
4. Jeder kann ohne Rücksicht auf Geschlecht, Rasse, Religion und Beruf Mitglied des Vereins werden.
5. Die Aufnahme in den Verein setzt einen schriftlichen Antrag voraus. Hierzu hält der Verein Aufnahmeformulare bereit. Bei Aufnahme von Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten gilt. Der unterschreibende gesetzliche Vertreter verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird.
6. Mit der Aufnahme wird die Satzung anerkannt. Die Mitglieder verpflichten sich mit der Aufnahme weiterhin, die Ordnungen sowie die Beschlüsse des Vorstandes zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und / oder dem Zweck des Vereins entgegensteht. Satzungen sind in der Geschäftsstelle der FSV Spachbrücken einzusehen. Sie sind auf der Homepage des Vereins veröffentlicht.
7. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme in den Verein. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht, jeder Aufnahmeantrag kann ohne Begründung abgelehnt werden.
8. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung durch den Vorstand.
9. Mitglieder haben
 - a. Informations- und Auskunftsrechte
 - b. das Recht auf Teilhabe und Nutzung der Angebote des Vereins
 - c. das aktive und passive Wahlrecht bei Erfüllung der satzungsgemäßen Voraussetzungen
 - d. Verschwiegenheit über Vereinsbelange zu wahren
 - e. Treuepflicht gegenüber dem Verein
 - f. pünktlich und fristgemäß die festgesetzten Beiträge zu erbringen (Bringschuld des Mitglieds)
10. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Tod,
 - b) durch Austritt; dieser ist zum Ende eines Quartals möglich und erfolgt durch schriftliche und handschriftlich unterschriebene Erklärung gegenüber dem Vorstand oder einem geschäftsführenden Vorstandsmitglied und spätestens 6 Wochen zuvor zu erklären-

- c) durch Löschung aus dem Mitgliederverzeichnis bei Beitragsrückstand (§ 15 Abs.3 – Beitragsordnung),
 - d) durch Ausschluss (§ 14).
11. Mit Ende der Mitgliedschaft erlischt jedes Recht gegenüber dem Verein. Vereinseigentum, das der Ausgeschiedene verwahrt, ist unverzüglich an den Vorstand zurückzugeben.
12. Der Verein ehrt und zeichnet Mitglieder nach der Ehrenordnung (§ 15 Abs. 2 – Ehrenordnung) aus.

§ 6 Organe des Vereins, Haftung

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung (§ 7),
- b) der geschäftsführende Vorstand (§ 8),
- c) der erweiterte Vorstand (§ 9),
- d) die Abteilungen (§ 12).

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes inklusive Inhalte und Personalien in den Abteilungen
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes nach §§ 8 und 9 und der Rechnungsprüfer (§ 11)
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Erlass der Beitragsordnung
 - Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder
 - Änderung der Satzung
 - Auflösung des Vereins
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Halbjahr eines jeden Jahres statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung – für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Mitgliederversammlung – ist einzuberufen:
 - wenn der Vorstand die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt,
 - wenn ein Drittel der Mitglieder schriftlich dies unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal jährlich durch den geschäfts-führenden Vorstand einberufen. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens 12 Tage vorher durch Veröffentlichung im Odenwälder Volksblatt zu erfolgen. Mit der Einladung ist die Tagesordnung bekanntzugeben. Sie muss auch auf beabsichtigte Satzungsänderungen hinweisen.

3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandssprecher, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter, bei dessen Verhinderung von einem vom Vorstand bestimmten Mitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus. Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bestimmt der Versammlungsleiter alleine den Gang der Verhandlungen in der Mitgliederversammlung sowie Art und Weise der Abstimmung bei Wahlen und Sachanträgen. Seine Entscheidungen sind unanfechtbar. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahl-ausschuss, bestehend aus drei Personen.
4. Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben. Es muss enthalten:
 - Ort und Zeit der Versammlung
 - Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
 - Zahl der erschienen Mitglieder
 - Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
 - die Tagesordnung
 - die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der JA-Stimmen, Zahl der NEIN-Stimmen, Zahl der ENTHALTUNGEN, Zahl der ungültigen Stimmen)
 - die Art der Abstimmung
 - Satzungs- und Zweckänderungsanträge
 - Beschlüsse
5. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig.
6. Die Beschlussfassung erfolgt mit Ausnahme der Fälle unter § 17 und § 18 mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
7. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Ausnahmen hierzu siehe § 18.
8. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter, soweit in dieser Satzung nicht eine Art der Abstimmung zwingend bestimmt ist. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt.
9. Wahlen erfolgen stets in offener Abstimmung durch Handaufheben. Kandidieren in einem Wahlgang zwei Kandidaten, so ist zwingend geheim mit verdeckten Stimmzetteln zu wählen. Eine BLOCKWAHL des Vorstandes oder mehrerer gleichartig

zu besetzender Ämter ist nur zulässig, wenn die Mitgliederversammlung dies vor dem Wahlgang *einstimmig* beschließt. Bei der dann nachfolgenden BLOCKWAHL darf es keine Nein-Stimmen und keine Enthaltungen geben.

10. Bei Entscheidungen des Vorstandes mit erheblichen finanziellen Auswirkungen ist die Mitgliederversammlung zu beteiligen. Dies gilt im Innenverhältnis. Finanzielle Auswirkungen sind erheblich, wenn sie die Hälfte eines Jahresetats übersteigen.
11. Die Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsprüfer, die kein Amt im geschäftsführenden Vorstand haben und in dieser Zeit auch nicht übernehmen dürfen. Sie haben mindestens einmal im Jahr die Buchführung und die Kasse zu prüfen und hierüber der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Die Rechnungsprüfer können insgesamt dreimal hintereinander wiedergewählt werden.

§ 8 Geschäftsführender Vorstand

1. Den Vorstand im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches bildet der geschäftsführende Vorstand. Ihm gehören an:
 - a) der Vorstandssprecher,
 - b) die zwei weiteren geschäftsführenden Vorstände (stellvertretende Vorstandssprecher),
2. Die Wahl der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands erfolgt auf zwei Jahre durch die Mitgliederversammlung. Eine Personalunion ist unzulässig, eine Wiederwahl ist zulässig.
3. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.
4. Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - b) die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder einen Stellvertreter
 - c) die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit von Beiträgen, Gebühren und Umlagen.
5. Der Verein wird vertreten durch den Vorstandssprecher gemeinsam mit einem stellvertretenden Vorstandssprecher oder durch beide stellvertretenden Vorstandssprecher. Im Innenverhältnis ist ein stellvertretender Vorstandssprecher verpflichtet, nur dann mit dem anderen stellvertretenden Vorstandssprecher zu zeichnen, wenn der Vorstandssprecher seine Verhinderung mitgeteilt hat oder der Vorstandssprecher und ein stellvertretender Vorstandssprecher den anderen stellvertretenden Vorstandssprecher mehrheitlich dazu aufgefordert haben.

§ 9 Erweiterter Vorstand

1. Zur Erfüllung der operativen Aufgaben wird ein erweiterter Vorstand gebildet. Ihm gehören an:
 - A. die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands,
 - B. der Rechner,
 - C. der Schriftführer.
2. Der Erweiterte Vorstand unterstützt den Geschäftsführenden Vorstand bei der Vereinsführung.
3. Die Mitglieder des erweiterten Vorstands zu B und C werden auf zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit Positionen bei Neuwahl nicht besetzt werden können, werden sie vom geschäftsführenden Vorstand anderen dazu bereiten Vereinsmitgliedern übertragen.
4. Während der Wahlperiode darf sich der erweiterte Vorstand beim Ausscheiden einzelner Mitglieder sowie bezüglich nicht besetzter Positionen zu B bis C durch Zuwahl ergänzen. Das hinzugewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.
5. Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt in Vorstandssitzungen, zu denen der Vorstandssprecher nach Bedarf einlädt. Die Ergebnisse werden dokumentiert. Stimmberechtigt sind die Vorstände nach §§ 8 und 9.

§ 10 Vorstandsbeisitzer

1. Zur breiten Beteiligung an der Vereinsführung sowie zur Unterstützung der Belange der Abteilungen und Beratung des Vorstandes werden folgende Vorstandsbeisitzer vorgesehen:
 - A. die Koordinatoren der Abteilungen und Fachbereiche,
 - B. bis zu 4 weitere benannte oder gewählte Mitglieder mit besonderen Aufgaben.Diese sind nicht stimmberechtigt bei Vorstandentscheidungen.
2. Die Koordinatoren der Abteilungen werden von ihren Abteilungen (§ 12) gewählt und in der folgenden Mitgliederversammlung bestätigt.

§ 11 Kassenprüfung

1. Aufgabe der gewählten Rechnungsprüfer ist die Prüfung der Finanzbuchhaltung und Finanzverwaltung sowie der Kassen des Vereins und evtl. bestehender Untergliederungen.
2. Die Rechnungsprüfer sind zur umfassenden Prüfung der Kassen und des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet. Die Rechnungsprüfer können auf wirtschaftlichem Gebiet beratend tätig sein. Die Festlegung der Zahl der Prüfungen liegt in pflichtgemäßem Ermessen der Kassenprüfer.

3. Den Rechnungsprüfer ist vom Vorstand umfassend Einsicht in die zur Prüfung begehrten Vereinsunterlagen zu gewähren. Auskünfte sind ihnen zu erteilen. Die Vorlage von Unterlagen sowie Auskünfte können nicht verweigert werden.
4. Die Rechnungsprüfer erstatten der Mitgliederversammlung Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfhandlungen und empfehlen dieser ggf. in ihrem Prüfbericht die Entlastung des Vorstandes. Der Prüfbericht der Rechnungsprüfer ist dem Vorstand rechtzeitig vor dem Termin der Mitgliederversammlung vorzulegen. Der Prüfbericht muss einheitlich sein, er darf keine abweichenden Meinungen von Rechnungsprüfer enthalten.
5. Werden keine Rechnungsprüfer gewählt, so erfolgt die Prüfung der Finanzbuchhaltung und der Geschäftsführung des Vereins durch einen vom Vorstand beauftragten, auf Vereinsrecht und Vereinssteuerrecht spezialisierten Rechtsanwalt, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer.

§ 12 Abteilungen (rechtlich unselbständige Untergliederungen)

1. Die Abteilungen sind die Träger der sportlich-fachlichen Arbeit des Vereins. Die Mitglieder des Vereins organisieren sich und werden geführt in Abteilungen. Über die Zuordnung von Mitgliedern zu Abteilungen entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Mitgliedes. Der Anhörung des Mitgliedes steht gleich die Angabe einer Abteilung im Aufnahmeformular für den Verein.
2. Die Abteilungen sind rechtlich unselbstständige Untergliederungen der Freien Sportvereinigung 1911 e.V. Spachbrücken und zur Außenvertretung des Vereines nicht berechtigt. Sie haben kein eigenes Vermögen. Der Vorstand kann in den Einzelfällen oder generell dem Abteilungskoordinator Vertretungsmacht für den Verein erteilen und auch wieder entziehen. Handelt der Abteilungskoordinator (die handelnden Mitglieder des Abteilungsvorstandes) im Außenverhältnis für den Verein, obwohl sie dazu nicht befugt sind, so haften diese gegenüber dem Verein für einen dem Verein entstanden Schaden. Im Übrigen handeln Abteilungskoordinatoren lediglich als besondere Vertreter des Vereines gem. § 30 BGB. Ihre Vertretungsmacht erstreckt sich nur auf die Rechtsgeschäfte, die die Abteilung schließen darf und die den Abteilungen bzw. ihnen als besondere Vertreter der Abteilung seitens des Vorstandes zugewiesen sind. Der Vorstand kann jederzeit die Vertretungsvollmacht durch Beschluss mit einfacher Mehrheit entziehen.
3. Die Mitglieder der Abteilung bestimmen die innere Organisation ihrer Abteilung selbst soweit hierzu nicht übergreifende bzw. vereinsweite Vorgaben bestehen. Die Bestimmungen dieser Satzung sind dabei zu beachten. Eine Abteilungsordnung darf nicht im Widerspruch zur Satzung des Vereines stehen.
4. Jede Abteilung wird von einem Abteilungskoordinator geleitet, der in der Regel alle zwei Jahre von der Mitgliederversammlung der Abteilung vor der ordentlichen Mitgliederversammlung der Freien Sportvereinigung 1911 e.V. Spachbrücken gewählt wird und von der ordentlichen Mitgliederversammlung bestätigt werden muss. Dem Abteilungskoordinator obliegt die Gesamtleitung der Abteilung. Er ist gegenüber dem Vorstand verantwortlich.

5. Er muss dem Vorstand für die im Organigramm vorgesehenen Aufgabenbereiche verantwortliche Mitarbeiter benennen, die von der Abteilung alle zwei Jahre neu zu wählen sind. Für nicht besetzte Aufgabengebiete ist der Abteilungsleiter verantwortlich.
6. Die Abteilung erhält zur Erhaltung der Organisation und Durchführung des Abteilungsbetriebes Finanzmittel durch den Verein, die spätestens zum 15.02. des auf das abzurechnende Geschäftsjahr folgenden Geschäftsjahres abzurechnen sind. Eigenerwirtschaftete Mittel sind Finanzmittel des Vereinsvermögens, nicht Vermögen der Abteilung. Die Abteilungen sind keine selbstständigen Steuersubjekte.
7. Die Abteilungen haben zum 15.02. des nachfolgenden Geschäftsjahres eine Vollständigkeitserklärung über die ordnungsgemäße Erfüllung der finanziellen Pflichten der Abteilung abzugeben. Für unrichtige und unvollständige Erklärungen haften die Mitglieder der Abteilungskoordination dem Verein gegenüber persönlich. Sollte es zu einer Inanspruchnahme des Vereins oder einzelner Mitglieder des Vorstandes durch Dritte im Zusammenhang mit Geschäften kommen, die die jeweiligen Sportabteilungen betreffen, so verpflichten sich die Koordinatoren der jeweiligen Sportabteilung den Verein und die persönlichen in Anspruch genommenen Vorstandsmitglieder von einer Haftung im Innenverhältnis freizustellen. Eine Abteilung ist nicht berechtigt den Verein zu verklagen. Sie können im Außenverhältnis gegen den Verein keine rechtswirksamen Verhandlungen vornehmen. Die Abteilung ist nicht aktiv und passiv parteifähig im Rechtsverkehr.
8. Die Abteilungsversammlungen sollen jährlich vor der ordentlichen Mitgliederversammlung abgehalten werden.

§ 13 Beiträge

1. Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben Beiträge nach der Beitragsordnung.
2. Bei Bedarf erhebt der Verein Umlagen, über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes jeweils für das folgende Geschäftsjahr entscheidet.
3. Umlagen können bis zum Dreifachen des Jahresmitgliedsbeitrages erhoben werden bei einem besonderen Finanzbedarf des Vereins, der nicht mit den allgemeinen Etatmitteln des Vereins gedeckt werden kann, insbesondere für die Finanzierung von Baumaßnahmen und Projekten.
4. Die Mitglieder zahlen daneben bei Bedarf Gebühren, über deren Höhe und Fälligkeit der Vorstand entscheidet.
5. Gebühren können erhoben werden für die Finanzierung besonderer Angebote des Vereins, die über die allgemeinen mitgliedschaftlichen Leistungen des Vereins hinausgehen.
6. Darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung die Erbringung von Dienstpflichten und deren Ablösung im Falle der Nichterbringung beschließen.
7. Bleibt ein Mitglied mit der Zahlung seiner Beiträge trotz Mahnung im Rückstand, so kann der fällige Beitrag nebst den entstehenden Kosten gerichtlich eingezogen werden. Bei anhaltendem Zahlungsverzug kann die Löschung aus der Mitgliederliste

durch den geschäftsführenden Vorstand vorgenommen werden (§ 5 Abs. 10c). Die Löschung ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Innerhalb von vier Wochen ist Einspruch möglich.

§ 14 Ausschluss

Bei vereinsschädigendem Verhalten bzw. bei schwerwiegendem Verstoß gegen die Vereinsinteressen (z.B. Massive und beleidigende Kritik am Verein oder Beleidigung von Vorstandsmitgliedern in der Öffentlichkeit) ist ein Ausschluss möglich.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit endgültig. Ein Rechtsmittel gegen den Ausschließungsbeschluss findet nicht statt. Antragsberechtigt ist jedes Mitglied.

Dem betroffenen Mitglied ist nach Eingang des Ausschließungsantrages beim Vorstand von diesem für einen Zeitraum von vier Wochen rechtliches Gehör zu gewähren. Während des Ausschließungsverfahrens ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen.

§ 15 Ordnungen

1. Zur Durchführung seiner Aufgaben gibt sich der Verein verbindliche Ordnungen. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.
2. Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.
3. Auszeichnungen und Ehrungen vergibt der Verein nach der Ehrenordnung. Sie wird vom erweiterten Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen.
4. Für die sportliche Arbeit der Abteilungen sind außerdem die Satzungen, Ordnungen und Richtlinien der Fachverbände verbindlich.
5. Daten- und Persönlichkeitsschutz sind in einer Datenschutzordnung geregelt.

§ 16 Haftungsbeschränkung

1. Für Schäden gleich welcher Art, die einem Mitglied bei der Benutzung von Vereinseinrichtungen, -gerätschaften oder -gegenständen oder infolge von Handlungen oder Anordnungen der Vereinsorgane (z.B. Vorstand) oder sonstiger im Auftrag des Vereins tätiger Personen entstehen, haftet der Verein nur, wenn ein Organmitglied (z.B. Vorstandsmitglied), ein Repräsentant oder eine sonstige Person, für die der Verein gesetzlich einzustehen hat, den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.
2. Im Falle einer Schädigung gemäß Absatz (1) haftet auch die handelnde oder sonst wie verantwortliche Person dem geschädigten Vereinsmitglied nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

3. Schädigt ein Mitglied den Verein in Ausübung eines Vereinsamtes oder in Ausführung einer Tätigkeit im Auftrag oder wohlverstandenen Interesse des Vereins, so darf der Verein Schadenersatzansprüche gegen das Mitglied nur geltend machen, wenn diesem Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Dies gilt auch für den Fall, dass der Verein bei einem Mitglied Regress nimmt, weil der Verein von einem außenstehenden Dritten in Anspruch genommen worden ist.
4. Verlangt ein außenstehender Dritter von einem Mitglied Schadensersatz, so hat das Mitglied einen Freistellungsanspruch gegen den Verein, falls es die Schädigung in Ausübung eines Vereinsamtes oder in Ausführung einer Tätigkeit im Auftrag oder wohlverstandenen Interesse des Vereins herbeigeführt und hierbei weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.
5. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen.

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Der Verein besteht, solange er
 - noch mindestens 5 Mitglieder hat oder
 - nicht von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer 3/4 Mehrheit aufgelöst worden ist.
2. Die Änderung des Zweckes und die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in dieser Satzung geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt sind die Mitglieder des Vorstandes gem. § 26 BGB vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Reinheim, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

§ 18 Satzungsänderungen, Salvatorische Klausel

1. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten in einer Mitgliederversammlung erforderlich.
2. Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand, Satzungsänderungen selbstständig vorzunehmen, die auf Grund von Moniten des zuständigen Registergerichts oder des Finanzamtes notwendig werden und die den Kerngehalt einer zuvor beschlossenen Satzungsänderung nicht berühren. Der Vorstand hat die textliche Änderung mit einstimmiger Mehrheit zu beschließen. In der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.

§ 19 Erfüllung und Gerichtsstand

1. Erfüllungsort für alle Rechte und Pflichten aus dieser Satzung ist Reinheim.
2. Gerichtsstand ist Dieburg.

§ 20 Schlussbestimmungen

Die Mitgliederversammlung vom 27.03.2015 hat mit der erforderlichen Mehrheit diese hier vorliegende Satzung beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung der geänderten Fassung in das Vereinsregister in Kraft. Die Satzung vom 05.05.1995 tritt außer Kraft.

Reinheim, den

Gezeichnet:

Vorstandssprecher

Geschäftsführender Vorstand
Sport allgemein

Geschäftsführender Vorstand
Fußball

Vorsitzender Finanzen und Mitglieder
(Rechner)

Vorsitzender Administration
(Schriftführer)

Bemerkung: Aus Platz- und Vereinfachungsgründen wird in dieser Satzung bei Nennung von Personen jeweils nur die männliche (und nicht ausdrücklich auch die weibliche) Form verwandt. Selbstverständlich ist diese mit eingeschlossen.